



Aktenzeichen: 10/B/Wa

Datum: 02.07.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

**Vergabe einer Sonderuntersuchung bei der Stadtklinik Frankenthal  
hier: nachträgliche Ermächtigung**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Verwaltung wird nachträglich ermächtigt, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Sonderuntersuchung bei der Stadtklinik Frankenthal zu beauftragen.

Der Auftrag umfasst nachstehende Arbeitspakete:

1. Wirtschaftliche Analyse des Krankenträgers, der Stadtklinik und der Intensivmedizin
  - a) Lassen sich aus den Analysen der medizinischen Fälle im Hinblick auf die Beatmungsdauer und die Übernahme von Fällen aus anderen Kliniken finanzielle Beweggründe für die Behandlung herleiten?
  - b) Kann eine wirtschaftliche Motivation seitens der Klinik, der Klinikleitung, des Trägers oder des medizinischen Abteilungsleitung für die Art und Dauer der Behandlungen hergeleitet werden?
2. Einfluss der Beatmungszeiten auf die variable Vergütung des aktuell angestellten Chefarztes der Anästhesie und der Intensivmedizin
  - a) Bestehen seitens des CA Intensivmedizin finanzielle Anreize für die Durchführung von Beatmungen und Übernahme von Patienten?
  - b) Wenn ja, sind diese geeignet, Patienten ohne medizinische Indikation länger zu beamten als notwendig?
3. Prüfung aller CA-Verträge auf die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sowie den ethischen Standards
4. Prüfung der Einhaltung wesentlicher kaufmännischer und personalwirtschaftlicher Organisation-, Aufsichts- und Kontrollpflichten bei den CA-Verträgen und deren variablen Vergütungen
5. Untersuchung der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile an die Chefarzte des Klinikums in Bezug auf Richtigkeit und Konformität zu den vertraglichen Regelungen sowie Ermittlung eines potentiellen wirtschaftlichen Schadens bei Verstößen

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

6. Optional: Analyse und Auswertung von Daten auf Arbeitsgeräten, Servern und Datenbanken in Bezug auf potentielle medizinische, organisatorische und kaufmännische Verfehlungen
7. Berichterstattung

Die Vergütung umfasst ein Honorar nach dem Zeitaufwand. Es wird ungeachtet der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter dabei ein einheitlicher Tagessatz von 2.200 EUR (netto) zugrunde gelegt. Hinzu kommen Reisekosten, eine Pauschale von 5 % sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Begründung:**

Die Untersuchungen waren notwendig, um die öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen die Stadtklinik Frankenthal objektiv und nachvollziehbar zu überprüfen. Auf die umfangreichen Diskussionen und Berichte im Krankenhausausschuss und Stadtrat wird verwiesen.

Die Verwaltung schätzte die Auftragssumme für die einzelnen Arbeitspakete auf jeweils unter 50.000 Euro. Sie ging bei den jeweiligen Arbeitspaketen von folgenden Auftragsumfang aus:

- Zu 1.: Zehn Arbeitstage
- Zu 2.: Acht Arbeitstage
- Zu 3.: Fünf Arbeitstag
- Zu 4.: 13 Arbeitstage
- Zu 5.: Zwölf Arbeitstage
- Zu 6.: Keine Inanspruchnahme
- Zu 7.: Ca. 25 Arbeitstage

Die Reisekosten, die Aufwendungen für die Berichterstattung (Tz. 7), die Pauschale von 5 % sowie die Umsatzsteuer wurden bei der Bemessung der Auftragssumme den Arbeitspaketen hinzugerechnet.

Diese Arbeitspakete wurden rechtsfehlerhaft als jeweils separater Auftrag in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gewertet.

Das Angebot von EY ist als wirtschaftlich anzusehen. Es bemisst sich an der Bedeutung der Tätigkeit, deren Umfang, dem Schwierigkeitsgrad, dem Haftungsrisiko sowie nach der beruflichen Qualifikation und Stellung derjenigen Person, die die Leistung erbringt. Es entspricht auch nach Feststellung der Kanzlei KDU den bei diesem Auftragsgegenstand üblichen Vergütungssätzen.

Die nachträgliche Zustimmung zur Beauftragung steht nicht im Widerspruch zum festgestellten Vergaberechtsverstoß.

Nach § 135 Abs. 2 GWG kann die Unwirksamkeit eines Auftrags durch Dritte nur geltend gemacht werden, wenn die Unwirksamkeit in einem Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Diese Sechs-Monats-Frist ist eine Ausschlussfrist. Der Fristlauf beginnt unabhängig davon, ob eine Information der betroffenen Bieter und Bewerber erfolgt ist oder nicht. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsabschluss ist die Geltendmachung des Vergaberechtsverstoßes ausgeschlossen. Dies ist hier der Fall. Die Frist endete mit Ablauf des 18.05.2020.

Die ADD hat im Hinblick auf die Beschwerde von SPD und FWG die Sache geprüft und unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltung mitgegeben, den unterlassenen Beschluss zur Ermächtigung der Auftragsvergabe im Stadtrat nachzuholen (s.a. VG Trier, Urteil vom 26.06.2018, Az.: 7 K 2085/18.TR). Damit kann der Mangel geheilt werden. Dieses Verfahren begegnet keinen rechtlichen Bedenken und ist zulässig.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister